

Wenn auch der Stadtrat grundsätzlich jede Aktion begrüsst, die geeignet ist, das Kurunternehmen in hiesiger Stadt zu heben und zu fördern, so ist die Stadtverwaltung zu ihrem Bedauern jedoch völlig ausser Stande, jetzt und in absehbarer Zeit irgend welche finanzielle Leistungen zu übernehmen oder ein finanzielles Risiko einzugehen.- Die Lage der Städte im allgemeinen und der Stadt Neuburg im besonderen ist derart katastrophal, dass trotz äusserster Inanspruchnahme aller Steuerquellen nicht einmal die Pflichtleistungen der Gemeinden gesichert sind, so dass von der Uebernahme freiwilliger Leistungen überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Der Stadtrat muß deshalb davon absehen, an der Berufung eines II.Kurarztes sich irgendwie zu beteiligen mit Rücksicht auf die Folgen, die dies in finanzieller Beziehung für die Stadt nach sich ziehen könnte.

Wenn sich ein zweiter Kurarzt hier niederlassen will, so muß er, ebenso wie der seitherige Kurarzt, dies auf eigene Wag und Gefahr tun, irgend welche finanzielle Unterstützungen seitens der Stadt hat er nicht zu gewärtigen.



Stadtrat Neuburg a.d. Donau.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 2. Mai 1932

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Wink	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmaier.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibits	Referent	Gegenstand
---------------------------	---------------------------	----------	------------

Abschrift.

Betreff: Café Greiner, hier Wirtschaftskonzession.

B e s c h l u ß

Herrn Johann S i r t l, geb. am 15. 4. 88 in Kronau, BA. Kemnath, wohnhaft in Neuburg a.d. Donau, wird auf sein Gesuch gemäß § 1 Gaststättengesetzes vom 28. 4. 30 (R.G.B.I. S. 146) die Erlaubnis zum Betriebe des von ihm gepachteten Cafés Greiner auf dem Anwesen C 147 in Neuburg a.d. Donau erteilt mit der Befugnis zur Abgabe von Getränken und nicht-alkoholischen Speisen.

Die Bedürfnisfrage ist nicht zu prüfen, weil auf dem genannten Anwesen die radierte Weinwirtschaftszone, „zum Weissen Hof“ ruht.

Bedenken gegen die Person des Gesuchstellers und dessen Ehefrau bestehen nicht.

Für den Wirtschaftsbetrieb dürfen folgende Räume verwendet werden:

1. das an der Nordseite gelegene Gastzimmer,
2. das nach Südost gelegene Nebenzimmer,
3. die südwestlich gelegene Küche und
4. die an der Westseite des Hauses untergebrachten Aborte.

Die Beherbergung von Fremden ist untersagt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird von der sofortigen Erfüllung folgender Auflagen abhängig gemacht:

- a) Im Gastzimmer ist die Decke zu tünchen, da diese schwarz ist,
- b) in der Küche sind Decke und Wände zu tünchen,
- c) der schadhafte Vorplatz im Erdgeschoß muss entsprechend instandgesetzt werden,
- d) der Pißort und die Aborte sind frisch auszuweissen und ist daselbst der schadhafte Verputz auszubessern.

Ferner ist bis längstens 1. August 1932 in den beiden Aborten aus sanitären und hygienischen Gründen gemäß der Bek. des Statistisches des Anwesens vom 15. 9. 31 Nr. VI 22249 zum Vollzug des Gaststättengesetzes Wasserabflüsse einzurichten.

Für gegenwärtigen Beschluss wird eine Gebühr von 10.- RM nebst 2.- RM Notzuschlag festgesetzt.

Die Stempelabgabe beträgt 15.- RM nebst 3.- RM Zuschlag unter Zugrundelegung eines erzielbaren Jahrespachtertrags von 400.- RM.

Neuburg a.d. Donau, den 2. Mai 1932.

Stadttrat: M a y e r.

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Sitzungsprotokoll
vom 11. IV. 1932.

Das Sitzungsprotokoll vom 11. April 1932
Abschrift.
wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegegen

Betreff: Burgwehr-Café, hier Wirtschaftskonzession.

B e s c h l u ß

In der Sitzung vom 2. Mai 1932 wurden bei
Herrn Johann G a n s h o r n, geb. am 22. 9. 1906 in Heinrichsheim, Bez. Amts Neuburg a.d. Donau, wohnhaft in Neuburg a.d. Donau, wird auf sein Gesuch gemäß § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 30 (R.G.B.I. S. 146) die Erlaubnis zum Betriebe des von ihm gepachteten Cafés Burgwehr in Neuburg a.d. Donau, Hs. Nr. A 119, erteilt mit der Befugnis zur Abgabe von Wein, Branntwein und Likör, sowie von kalten Speisen.

Die Bedürfnisfrage ist zu bejahen.

Bedenken gegen die Person des Gesuchstellers bestehen nicht.

Der Wirtschaftsbetrieb darf nur in der Zeit vom 1. April bis 1. November jedes Jahres ausgeübt werden.

Die Erlaubnis erstreckt sich

1. auf die im Obergeschoss der Burgwehr untergebrachten Wirtschafts-
räume, wovon ein Raum nach Südost, der andere nach Südwest liegt,
2. auf den Wirtschaftsgarten,
3. auf die Wirtschaftsterrasse,
4. auf die im Erdgeschoß nach Süden gelegene Küche,
5. auf zwei im Erdgeschoß untergebrachte Speisekammern,
6. auf den im Erdgeschoß gelegenen Pißort, den Herren- und Damenabort.

Die Erlaubnis wird von der sofortigen Erfüllung folgender Auflagen abhängig gemacht:

- a) In den unter Ziff. 1 genannten Räumen ist die Decke, soweit schadhaf, auszubessern,
- b) die unter Ziff. 4 und 5 bezeichneten Räume sind zu tünchen, da Decke und Wände schadhaf und schmutzig sind,
- c) in der nördlichen Speisekammer ist der Fußboden, soweit er morsch und schadhaf ist, zu erneuern,
- d) die beiden Aborte und der Pißort sind auszuweissen, ebenso der abgeschlossene Gang im Erdgeschoß.

Für gegenwärtigen Beschluss wird eine Gebühr von 10.- RM nebst 2.- RM Notzuschlag festgesetzt.

Die Stempelabgabe beträgt 20.- RM nebst 4.- RM Zuschlag unter Zugrundelegung eines erzielbaren Jahrespachtertrags von 500.- RM.

Neuburg a.d. Donau, den 2. Mai 1932.

Stadttrat:

gez. Mayer.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibits	Referent	Gegenstand
---------------------------	---------------------------	----------	------------

Abschrift.
 Betreff: Burgwehr-Café, hier WirtschaftskonzeSSION.
 Beschluss.
 Herrn Johann G r a f, am 22.9. 1906 in Heilbronnheim,
 Bez. Amts Neuburg a.d. Donau, wohnhaft in Neuburg a.d. Donau, wird auf
 sein Gesuch gemäss § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 30 (RGBl. I
 S. 146) die Erlaubnis zum Betriebe des von ihm gepachteten Cafés Burgwehr
 in Neuburg a.d. Donau, Hs. Nr. A 119, erteilt mit der Befugnis zur Abgabe
 von Wein, Branntwein und Likör, sowie von kalten Speisen.
 Die Bedürfnisfrage ist zu bejahen.
 Bedenken gegen die Person des Geuchstellers bestehen nicht.
 Der Wirtschaftsbetrieb darf nur in der Zeit vom 1. April bis
 1. November jeden Jahres ausübt werden.
 Die Erlaubnis erstreckt sich
 1. auf die im Obergeschoss der Burgwehr untergeordneten Wirtschafts-
 räume, wovon ein Raum nach Südost, der andere nach Südwest liegt,
 2. auf den Wirtschaftsgarten,
 3. auf die Wirtschaftsterrasse,
 4. auf die im Erdgeschoss nach Süden gelegene Küche,
 5. auf zwei im Erdgeschoss untergeordnete Speisekammern,
 6. auf den im Erdgeschoss gelegenen Pibort, den Herren- und Damenpibort.
 Die Erlaubnis wird von der sofortigen Erfüllung folgender Anlagen
 abhängig gemacht:
 a) In den unter Ziff. 1 genannten Räumen ist die Decke, soweit schadhaf,
 auszubessern,
 b) die unter Ziff. 4 und 5 bezeichneten Räume sind zu klären, die Decke
 und Wände schadhaf und schmutzig sind,
 c) in der nördlichen Speisekammer ist der Fußboden, soweit er morsch
 und schadhaf ist, zu erneuern,
 d) die beiden Aborte und der Pibort sind auszuweisen, ebenso der
 abgeschlossene Gang im Erdgeschoss.
 Für gegenwärtigen Beschluss wird eine Gebühr von 10.- RM nebst
 2.- RM Notarschlag festgesetzt.
 Die Stempelabgabe beträgt 20.- RM nebst 4.- RM Zuschlag unter
 Zugrundelegung eines erzielbaren Jahresumsatzes von 500.- RM.
 Neuburg a.d. Donau, den 2. Mai 1932.
 Stadtrat:
 Gen. Mayer.

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
-	Sitzungsprotokoll vom 11. IV. 1932.	Das Sitzungsprotokoll vom 11. April 1932 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben. ----- In der Sitzung vom 2. Mai 1932 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen erschienen waren, mit allen Stimmen folgende <u>Beschlüsse</u> gefasst: <u>I. Öffentliche Sitzung:</u> 1 Städt. Badeanstalt. Die Badeanstalten beim Englischen Garten werden für dieses Jahr nach Massgabe des Gutachtens des Bauverwalters G r a f vom 1. Mai 1932 mit einem Kostenaufwande von ca. 2000.- RM wieder aufgestellt; sowohl bei der Aufstellung wie beim Betriebe der Badeanstalten ist auf äusserste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Soferne kein höherer Kostenaufwand als ca. 400.- RM entsteht, sind zur Verbilligung des Betriebes Rechenwinden zu beschaffen; das Stadtbauamt hat hiewegen das weitere zu veranlassen. (Beschluss mit allen gegen 1 Stimme Stadtratsmitglied Nebelmair.) 2 Café Greiner, Wirtschafts-konzession. S. beiliegende Beschlussabschrift. 3 Burgwehr-Café, hier Wirtschafts-konzession. S. beiliegende Beschlussabschrift. ----- wenden!

Nr.	Gegenstand	Beschluss
4	Gesuch der Milchverwertungsgenossenschaft Stengelheim und Umgebung um die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe eines Unternehmens zur Abgabe von Milch im Anwesen C 106 in Neuburg a.d. Donau.	<u>II. Geheime Sitzung.</u> Der Vorsitzende berichtet in der heutigen Sitzung über den Stand der Angelegenheit.- Die am Samstag, den 30.IV. 1932 im Beisein des Kreismolkereisachverständigen stattgefundene Besprechung mit den Beteiligten hat dazu geführt, dass die Milchverwertungsgenossenschaft Stengelheim ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe eines Unternehmens zur Abgabe von Milch im Anwesen C 106 in Neuburg a.d. Donau zurückziehen will. Zu einer Beschlussfassung besteht daher vorerst kein Anlaß.
5	Zweite Kurarztstelle.	Die beiden Zuschriften des Herrn Architekten G ö t z dahier vom 19.4. 32 wurden in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben. Der Stadtrat beschliesst, diese Zuschriften dem Kur- und Kneippverein hier zur zuständigen Weiterbehandlung zuzuleiten und Herrn G ö t z hievon zu verständigen.
6	Abhaltung des 25-jährigen Stiftungsfestes der 15er Vereinigung Neuburg a.D. verbunden mit einer Wiedersehensfeier aller ehem. 15er.	Der Vorsitzende gab in der heutigen Stadtratssitzung ^{die Einladung} der 15er Vereinigung zu dem an Pfingsten stattfindenden 25-jährigen Stiftungsfest mit Wiedersehensfeier aller ehem. 15er bekannt, und bat um Beteiligung; eine weitere Einladung ergeht seitens des Stadtrates an die Stadtratsmitglieder nicht mehr. Wegen der erbetenen Beflaggung wird der Vorsitzende das Weitere veranlassen.
7	Wiese beim Bootshaus.	Das Gesuch des Donau-Ruder-Clubs Neuburg a.d. Donau um Genehmigung des Faustballspiels oder sonstiger Rasenspiele auf der dem Club überlassenen Wiese beim Bootshause kann aus polizeilichen Gründen und wegen der

Nr.	Gegenstand	Beschluss
		vom WAF. dem Stadtrate auferlegten Bedingungen nicht genehmigt werden.- Es hat sonach bei dem Beschlusse vom 25.9.1931 sein Verbleiben, wonach dem Vereine in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt ist, auf fraglicher Wiese seine Boote auf- und abzubauen. Stadtratsmitglied P r ä n d l stellt fest, dass Herr W a l d m a n n zur Stellung obigen Antrags im Namen des Ruderclubs gar nicht ermächtigt sei. Stadtrat Neuburg a. d. Donau. <i>[Handwritten signature]</i> <i>[Handwritten signature]</i>